



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 17

GZ. RV/2048-W/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Mag. Rainer Hack, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer, 7311 Neckenmarkt, Kirchholz 11/7, gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsweber (Bw) ist Angestellter und beantragte ua in seiner elektronisch eingereichten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung das große Pendlerpauschale in Höhe € 2.664,00 (über 60 km).

Mit Bescheid vom 16. Mai 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 wurde insoweit von der Erklärung abgewichen als das Pendlerpauschale mit der Begründung nicht gewährt wurde, dass Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten seien. Unter gewissen Voraussetzungen würde zusätzlich ein Anspruch auf das Pendlerpauschale bestehen. Da der Bw nicht überwiegend zu seiner Dienststelle fahren würde, stehe das Pendlerpauschale laut Einkommensteuergesetz nicht zu.

Mit Eingabe vom 13. Juni 2007 (eingelangt beim Finanzamt am 15. Juni 2007) erhob der steuerliche Vertreter des Bw gegen den oa Bescheid Berufung und beantragte das Pendlerpauschale in Höhe von € 2.664,00 anzuerkennen. Begründend wurde ausgeführt, dass

der Bw im Jahr 2006 bei der Fa. A. mit Sitz in B. beschäftigt gewesen sei. Der Bw habe die für diese Firma bestehenden Kunden für Wasseraufbereitungsanlagen zu betreuen und es würden auch Reparaturen von ihm durchgeführt werden.

Der Bw sei nur ganz selten in der Zentrale (zwischen 5-7 Tage pro Monat), da er sich regelmäßig im Außendienst befinden würde. Sein Tätigkeitsgebiet sei vor allem Niederösterreich und Wien, vereinzelt sei er auch in der Steiermark und im Burgenland tätig. Die jeweiligen „Baustellen“ seien als Arbeitsstätte gemäß Rz 291 ff der Lohnsteuerrichtlinien anzusehen.

Für die betrieblichen Fahrten werde dem Bw ein Dienstauto (C.) zur Verfügung gestellt und dafür würde auch der volle Sachbezug für die private Nutzung in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

In der Regel würde der Bw täglich direkt zu den Kunden bzw auf die Baustelle fahren. Ein Dienstauto sei ihm aus diesem Grund zur Verfügung gestellt worden. Es wäre schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen unrentabel, wenn der Bw zunächst in die Firma und dann erst auf die Baustelle bzw zum Kunden fahren würde, da er auf der Fahrt nach Wien oder auf seinem Heimweg sehr häufig bei den Baustellen oder Kunden vorbeifahren würde.

Gemäß Rz 250 der Lohnsteuerrichtlinien stehe ein Pendlerpauschale im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn im Kalendermonat an mehr als 10 Tagen die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte – Wohnung zurückgelegt werde. Dies sei beim Bw regelmäßig der Fall. Da die Fahrten überwiegend mehr als 60 km betragen würden, stehe das Pendlerpauschale in Höhe von € 2.664,00 zu.

Die Begründung im Bescheid vom 16. Mai 2007 sei insofern fehlerhaft, da es nicht entscheidend sei, ob man überwiegend zur Dienststelle fahren würde, sondern es seien gemäß Rz 250 der Lohnsteuerrichtlinien die Fahrten zur Arbeitsstätte entscheidend.

Gemäß Rz 267 der Lohnsteuerrichtlinien schließe ein arbeitgebereignetes KFZ das Pendlerpauschale nicht aus. Auch in diesem Fall seien die allgemeinen Kriterien maßgebend.

Würde der Bw täglich mit seinem privaten PKW zur Arbeitsstätte fahren (was aufgrund der Tatsache, dass er mit diesem weder Werkzeug noch Material in diesem Umfang mitnehmen könnte, daher werde ihm ja auch ein Kastenwagen zur Verfügung gestellt), würde ihm das Pendlerpauschale zustehen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 22. Juni 2007 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen seien.

Werbungskosten seien bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen seien. Gemäß § 16 Abs 1 Z 6 seien Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag und gegebenenfalls ein zustehendes Pendlerpauschale abgegolten.

Arbeitsstätte (Dienstort) sei jener Ort, an dem der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber regelmäßig tätig werden würde. Meist würde der Dienstort eines Arbeitnehmers mit dem Betriebsort des Unternehmens, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt sei, zusammenfallen. Werde der Arbeitnehmer jedoch an diesem Dienstort dienstlich nicht tätig, weil seine tatsächlich ständige Arbeitstätte außerhalb des Betriebsortes liegen würde, dann sei jene regelmäßige Einsatzstelle (Baustelle) und nicht der Betriebsort als Dienstort anzusehen.

Allerdings sei die Voraussetzung, dass die Einsatzstelle zum neuen Dienstort werde, dass der Arbeitnehmer in dieser Einsatzstelle (Baustelle) durchgehend länger als einen Monat tätig werde. Laut eigenen Angaben arbeite der Bw an 5 - 7 Tagen im Monat in der Zentrale des Unternehmens und würde an den anderen Tagen verschiedene Baustellen bereisen. Auf Grund dieser Tatsache sei der Bw weder mehr als 10 mal im Monat in der Zentrale noch länger als einen Monat durchgehend auf einer Baustelle.

Mit Eingabe vom 5. Juli 2007 stellte der steuerliche Vertreter des Bw den Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Begründend wurde ausgeführt, dass die Bescheidbegründung für ihn nicht nachvollziehbar sei. Der Bw fahre täglich mehr als 60 Kilometer zu seiner Arbeitsstätte, entweder in die Zentrale nach Wien, auf Baustellen in Wien oder auf Baustellen in Niederösterreich. Das Pendlerpauschale stehe ihm daher im Jahr 2006 zu.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der UFS geht von nachstehendem Sachverhalt aus:

Der Bw ist bei der Firma A. mit Sitz in B. als Außendienstmitarbeiter tätig um Kunden der Firma vor allem in Niederösterreich und Wien vereinzelt auch in Steiermark und in Burgenland zu betreuen und vor Ort Reparaturen durchzuführen. Dafür wird dem Bw ein firmeneigener PKW zur Verfügung gestellt und für die Privatfahrten ein Sachbezug in Höhe von monatlich € 285,47 versteuert.

Laut seinen Angaben hält sich der Bw regelmäßig an 5 – 7 Tagen im Monat in der Zentrale in B. auf. Der Bw fährt aus Wirtschaftlichkeitsgründen direkt zu den Kunden bzw auf die jeweilige Baustelle.

Strittig ist daher, ob dem Bw bei Verwendung des arbeitgebereigenen PKW und wechselnden Einsatzorten das Pendlerpauschale im Jahr 2006 zusteht.

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Fahrtkosten stellen keine Reisekosten im Sinne des § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1988 dar. Sie sind als Werbungskosten allgemeiner Art gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 zu berücksichtigen (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073).

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht. Darüber hinaus stehen Werbungskosten in Form des Pendlerpauschales gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG nur dann zu, wenn

- entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer umfasst („kleines Pendlerpauschale“ oder „Entfernungs pauschale“) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 2 Kilometer beträgt („großes Pendlerpauschale“ oder „Unzumutbarkeitspauschale“).

Voraussetzung für diese Abgeltung ist also, dass der Steuerpflichtige im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte zurücklegt. Für einen vollen Kalendermonat können im Durchschnitt 20 Arbeitstage angenommen werden, sodass ein Pendlerpauschale im betreffenden Ausmaß nur dann zusteht, wenn im Kalendermonat an mehr als 10 Tagen die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte zurückgelegt wird. Kennzeichnend für diese Fahrten ist, dass sie mit dem Ziel unternommen werden, die Arbeitsstätte aufzusuchen oder von dieser in die Wohnung zurückzukehren.

Das Gesetz enthält keine Umschreibung der „Arbeitsstätte“ im Sinne des § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988. Nach den LStR 2002 handelt es sich um jenen Ort, an dem der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber regelmäßig tätig wird. In vielen Fällen wird die Arbeitstätte an einer Betriebsstätte des Arbeitgebers gelegen sein. Sie kann sich aber auch, wie zB bei einer Heimarbeit, am Wohnsitz des Arbeitnehmers oder an einem anderen Ort befinden, an dem der Arbeitnehmer (vom Arbeitgeber) für dienstliche Zwecke eingesetzt wird.

Allein der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger – wenn auch regelmäßig – Außendienst versieht, entkleidet seine Dienststelle nicht der Eigenschaft als seine Arbeitsstätte. Der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Arbeitnehmers bestimmt sich danach, wo er für den Fall, dass kein Außendienst versehen wird, regelmäßig tätig wird. Dies ist zB bei einem Betriebsprüfer zweifellos seine Dienststelle (VwGH 24.4.2002, 96/13/0152).

Im vorliegenden Fall fährt der Bw mit dem arbeitgebereigenen PKW zu Kunden und Baustellen in Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegentlich in die Steiermark. Die Verwendung eines arbeitgebereigenen PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte schließt die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales nicht aus. Maßgebend für das Pendlerpauschale sind auch in diesem Fall die dafür geltenden allgemeinen Kriterien.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales ist unabhängig davon, ob der Bw mit dem privaten PKW fährt oder das firmeneigene Fahrzeug benutzt, dass die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegt wird. Im vorliegenden Fall hat der Bw selbst bekannt gegeben, dass er 5-7 mal pro Monat in die Zentrale nach B. fahren würde. Der Bw hat somit die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht überwiegend zurückgelegt.

Bei den vom Bw von seiner Wohnung aus angetretenen Fahrten zu den Kunden und Baustellen handelt es sich nach Ansicht des UFS um Dienstfahrten (Fahrten zu Kunden des Dienstgebers des Bw im Rahmen des Arbeitsverhältnisses), die der Bw von zu Hause aus angetreten ist und nicht um die den Anspruch auf das Pendlerpauschale begründenden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Da die Arbeitsstätte (Zentrale) nur 5-7 mal pro Monat angefahren worden ist, weil der Bw grundsätzlich von seiner Wohnung aus seine Dienstreisen angetreten ist, steht das Pendlerpauschale somit mangels Überwiegens nicht zu.

Es war daher aus oa Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht auch an Finanzamt

Wien, am 11. März 2008